

Wenn der Newsletter nicht korrekt dargestellt wird, [klicken Sie bitte hier](#).

# GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen das neueste Exemplar des GesKR-Newsletters zustellen zu können, und wünschen Ihnen eine interessante Lektüre. Wir danken Ihnen für Ihr Interesse, das Sie unserer Zeitschrift entgegenbringen.

Freundliche Grüsse

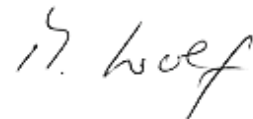
Ihre Schriftleitung

Dr. Till Spillmann

Dr. Frank Gerhard

Dr. Karim Maizar

Matthias Wolf



---

## Newsletter April 2016

- [Aktuelle Ausgabe der GesKR](#)
- [Vorschau auf die nächste Ausgabe](#)
- [Entscheidübersicht](#)
- [SIX Swiss Exchange](#)
- [Eidgenössische Finanzmarktaufsicht \(FINMA\)](#)
- [Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung](#)
- [Aktuelle Literatur und Online-Beiträge](#)
- [Abonnements](#)
- [Impressum](#)

### Toolbox

-  [Newsletter drucken](#)
-  [Als PDF herunterladen](#)
-  [Newsletter weiterleiten](#)
-  [Zur GesKR-Homepage](#)
-  [Zur Dike-Homepage](#)

## Aktuelle Ausgabe der GesKR

### GesKR 1/2016 (soeben erschienen)

#### AUFSÄTZE

Christoph B. Bühler, «Suitability & Appropriateness»: Was ist wirklich neu?

Stefan Knobloch, Genehmigte und bedingte Kapitalerhöhung, Kompetenzverteilung zwischen Generalversammlung und Verwaltungsrat

Marcel R. Jung, Up- und cross-stream Darlehen im Konzern

Marc Hanslin, Marktmanipulation nach Art. 143 FinfraG

Luca Bianchi, Die neuen regulatorischen Rahmenbedingungen von strukturierten Produkten

Hans Kuhn, TLAC – letzter Mosaikstein zur Lösung des TBTF-Problems?

#### KURZBEITRÄGE

Karim Maizar, Aktionärbindungsverträge: Rechtliche Grundlagen und Umsetzung in der Praxis

#### DEAL WATCH

Rudolf Tschäni, Übernahmeversuch der RSA durch Zurich Insurance: Regulierung des «Approach» unter dem UK Takeover Code

#### ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN

Nicolas Béguin / Arnaud Martin, La requalification de dividendes en salaire déterminant en matière d'AVS

Dominique Müller / Hannes Kieser, Keine Aktivlegitimation der Masse zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen für ausschliessliche Gläubigerschäden



Christian Leisinger, Einberufung einer GV auf Verlangen von Minderheitsaktionären: Berechtigte und gerichtlicher Prüfungsumfang

#### DISSERTATIONEN

Beat Jucker

Manuel Meyer

Christian Rebell

#### SERVICERUBRIKEN

Entscheidübersicht

Informationen der SIX Swiss Exchange

Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK)

Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Literaturübersicht

## Vorschau auf die nächste Ausgabe

### **GesKR 2/2016 (erscheint im Juni)**

#### AUFSÄTZE

Seraina Grünewald, Bankenunion

Conradin Cramer, Die nahestehende Person im Gesellschaftsrecht

Damina Graf, Entwicklungen im Bereich von Art. 271 StGB

#### KURZBEITRÄGE

Michael Wietzorek, Reservierter alternativer Investmentfonds

Leo Rusterholz, Business Judgement Rule

Vanessa Isler / Andreas Josuran, Änderungen im Vertrieb  
kollektiver Kapitalanlagen unter dem FIDLEG / FINIG

Thomas U. Reuter, Vergütungen im Voraus

Dieter Gericke, Mindestausgabepreis für Aktien

Oliver Kälin, Fehlerhafter Expertenrat- wann haften  
Verwaltungsratsmitglieder für beigezogene Fachpersonen?



## SERVICERUBRIKEN

Entscheidübersicht

Informationen der SIX Swiss Exchange

Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht  
(FINMA)

Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission  
(UEK)

Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Literaturübersicht

## Entscheidübersicht

### Inhalt

- [Gesellschaftsrecht](#)

---

## Gesellschaftsrecht

### Aktiengesellschaft – Generalversammlung – Einberufung

OR 699 III; OR 699 IV. Traktandierungsrecht, Richterliche Einberufung einer Generalversammlung.  
Gemäss OR 699 III kann die Einberufung einer Generalversammlung von einem oder mehreren  
Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden (Satz 1).  
Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines  
Verhandlungsgegenstands verlangen (Satz 2) (E. 2.1). Entgegen den reinen Wortlaut von OR 699 III,

müssen aber diejenigen Aktionäre, die eine Einberufung der Generalversammlung verlangen können, auch zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands berechtigt sein. Ein Traktandierungsrecht steht mithin jenen Aktionären zu, die über 10 % des Aktienkapitals oder über Aktien im Nennwert von Fr. 1 Mio. verfügen (E. 2.3). Nach OR 699 IV hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung der Generalversammlung anzuordnen, wenn der Verwaltungsrat diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist entspricht. Bei der Beurteilung eines Einberufungsgesuchs nach OR 699 IV sind nur formelle Fragen zu prüfen, d.h. ob der oder die Gesuchsteller Aktionäre sind, die formellen Voraussetzungen von OR 699 III Satz 1 erfüllt sind und ob tatsächlich ein Einberufungsbegehren an den Verwaltungsrat gestellt wurde, dem innert angemessener Frist nicht entsprochen wurde. Das Einberufungs- und Traktandierungsbegehren wird keiner materiellen Prüfung unterzogen. Die richterliche Einberufung nach OR 699 IV ist eine rein formelle Massnahme, die inhaltlich weder die Generalversammlung noch den Richter bindet, der über die Anfechtung von Beschlüssen entscheidet. Der Einberufungsrichter hat bei einem Einberufungsgesuch auch nicht zu beurteilen, ob die an der Generalversammlung zu fassenden Beschlüsse gültig sein werden. Nach ZGB 2 II hat immerhin der Einberufungsrichter einem Einberufungs- und Traktandierungsbegehren nicht stattzugeben, wenn sich dieses als offensichtlich missbräuchlich oder schikanös herausstellt (E. 3.1). 4A\_296/2015; BGer, 27.11.2015 (zur Publikation vorgehen).

### **Aktiengesellschaft - Verantwortlichkeit**

OR 754, 757; Aktienrechtliche Verantwortlichkeit. Die Nachlassverwaltung der SAirGroup machte gegenüber den Verwaltungsräten der SAirGroup AG Ansprüche aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit wegen (selektiver) Rückzahlung von Darlehen vor Konkurs an Gläubiger geltend. Umstritten ist, welcher Schaden für einen solchen Anspruch relevant ist. Die Aktiven der Gesellschaft mindern sich im gleichen Umfang, in welchem sich auch die Passiven mindern, doch wird den Gläubigern im Konkurs durch die Darlehensrückzahlung das Substrat vermindert. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts entspricht der Schaden im Recht über die Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane, gleich wie im übrigen Haftpflichtrecht, der ungewollten Verminderung des Reinvermögens des Geschädigten, d.h. der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (E. 4.1). Die Kläger stützten sich auf den «Raichle-Entscheid» (Urteil 5C.29/2000 vom 19. September 2000), in welchem entschieden wurde, dass in der damals streitbetroffenen Darlehensrückzahlung kurz vor dem Konkurs der Gesellschaft eine Pflichtverletzung der Organe lag, die zu einer Schädigung der Gläubiger führte, die darin bestand, dass durch die Tilgung einer einzelnen Schuld und der damit einhergehenden Verminderung des Verwertungssubstrats die Werthaltigkeit ihrer Forderungen (im Konkurs) beeinträchtigt wurde. Dieser Entscheid muss vor dem Hintergrund der damaligen, sehr restriktiven Praxis über die Aktivlegitimation zur Geltendmachung von Gläubigerschäden im Konkurs bzw. im Nachlassverfahren gesehen werden und erscheint im Lichte der seitherigen Entwicklung der Praxis als überholt (E. 4.2.1). Bei heutiger Rechtslage, nach der die geschädigten Gläubiger unbeschränkt gegen die Gesellschaftsorgane vorgehen können, wenn nicht auch die Gesellschaft durch die geltend gemachte Pflichtverletzung einen Schaden erlitten hat, rechtfertigt es sich nicht mehr, auch der Konkurs- bzw. Nachlassmasse die Aktivlegitimation zur Geltendmachung des ausschliesslich den Gläubigern entstandenen Schadens zuzugestehen (E. 4.3). Das Bundesgericht

verweist auf die damaligen Umstände (erschwerter Zugang der Gläubiger zu Verantwortlichkeitsklage), welche heute nicht mehr vorliegen (E. 4.2.1.). Im Sinne von OR 754 ist, nach geänderter Rechtsprechung, nur der Schaden der Gesellschaft relevant und nicht ein solcher, der den Konkursgläubigern durch die (selektive) Rückzahlung von Darlehen an andere Gläubiger im Sinne einer Substratminderung im Konkurs entsteht (E. 4.3.). Ist folglich ausschliesslich ein Schaden im Vermögen von Konkursgläubigern eingetreten, wird dieser von der gesetzlichen Regelung, die der Konkursmasse eine Befugnis zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen einräumt, nicht erfasst (E. 4.3). 4A\_425/2015; BGer, 10.12.2015.

### **Aktiengesellschaft - Verantwortlichkeit**

OR 754; Aktienrecht. Gemäss OR 754 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen für den Schaden verantwortlich sind, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Dafür muss dem Be-klagten mindestens faktische Organstellung der Gesellschaft nachgewiesen werden. Im vorliegenden Fall klagte die Nachlassmasse der Flightlease AG gegen ehemalige Verwaltungsräte der Flightlease AG sowie der SAir-Group AG aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit. Durch Ausfall von Forderungen bzw. des ungedeckten Teils des Guthabens aus einem Zero Balancing Cash Pool des Swissair-Konzerns (an welchem die Flightlease AG teilgenommen hatte) sei ein Schaden von rund CHF 50 Mio. entstanden. Das Erfordernis der Passivlegitimation (mindestens faktische Organstellung der Flightlease AG) muss nicht geprüft werden, da bereits materiell keine Pflichtverletzung vorliegt (E. 4.2.3.). Zwischen der behaupteten Eingehung eines Klumpenrisikos (Verpflichtung der Konzernleitung, gesamte Liquidität an die Poolführerin zu übertragen) und dem eingetretenen Schaden besteht keine natürliche Kausalität, denn die Eingehung eines Klumpenrisikos hatte den Schaden nicht zur Folge, sondern vielmehr die Bonitätsverschlechterung (die Kläger hatten nie behauptet die Teilnahme an einem Pool per se sei eine Pflichtverletzung) (E. 6). Ausserdem ist eine Pflichtverletzung zu verneinen, da die (behaupteten) Organe die Flightlease AG nicht in pflichtwidriger Weise einer übermässigen Gefahr eines Wertverlusts (Ausfall der Darlehensforderungen gegenüber der Cash Pool- Betreiberin) ausgesetzt hatten. Die Beklagten konnten jedenfalls aus damaliger Sicht – ex ante – ausgehen, dass die in den Pool transferierten Mittel keinem nennenswerten Verlustrisiko ausgesetzt würden und dass im Falle einer Liquidationsverschlechterung jederzeit verrechenbare Mittel gegenüberstünden (eine pflichtwidrige Nichtverrechnungserklärung wurde nicht behauptet) (E. 7.1.2). Der Vorwurf, die (behaupteten) Organe hätten ihre Pflicht zur Wahrnehmung des Gesellschaftsinteresses verletzt und stattdessen die Interessen des Konzerns vor die Interessen der Flightlease AG gestellt, indem sie es unterlassen hätten, die Flightlease AG aus dem Konzern herauszulösen (sog. «Ringfencing») ist zu allgemein gehalten und daher nicht tauglich, eine aktienrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen. Unter Verweis auf BGE 139 III 24, wäre es notwendig, konkrete Handlungen oder Unterlassungen zu substantiieren, welche die behaupteten Verstösse der Beschwerdegegner bezüglich ihrer Pflicht zur Wahrung des Gesellschaftsinteresses der Flightlease AG belegen (E. 8.2.2.). 4A\_603/2014, BGer, 24.02.2015..

### **Aktiengesellschaft - Ausschüttungen**

AHVG 4 f.; AHVV 23. Alters- und Hinterlassenenversicherung (Beitragspflicht); Qualifikation von

Dividenden als beitragsrechtlich massgebender Lohn. Vergütungen, die als reiner Kapitalertrag zu betrachten sind, gehören nicht zum Erwerbseinkommen, welches für die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge gemäss AHVG 4 und 5 massgeblich ist. Ob eine Vergütung als reiner Kapitalertrag zu qualifizieren ist, bemisst sich nach Wesen und Funktion der Zuwendung. Deren rechtliche oder wirtschaftliche Bezeichnung ist dabei nicht massgeblich, sondern höchstens als Indiz zu werten. Zuwendungen aus dem Reingewinn von Gesellschaften gehören dann zum beitragsrechtlich massgebenden Lohn, wenn sie ihren Grund im Arbeitsverhältnis haben. Nicht zum massgebenden Lohn zählen folglich Ausschüttungen, welche eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern ohne entsprechende Gegenleistung zuwendet, aber unbeteiligten Dritten unter den gleichen Umständen nicht erbringen würde (E. 2.2). Der steuerrechtlichen Beurteilung von Leistungen einer Aktiengesellschaft an Personen, die zugleich Aktionäre und Arbeitnehmer sind, ist einerseits eine angemessene Entschädigung für die geleistete Arbeit und andererseits ein angemessener Vermögensertrag zugrunde zu legen. Die Steuerbehörden haben von der durch die Gesellschaft gewählten Aufteilung nur dann abzuweichen, wenn die Arbeitsleistung und der Lohn bzw. das eingesetzte Vermögen und die Dividende in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen. Mithin ist zu prüfen, ob die gleiche Leistung auch einem aussenstehenden Dritten erbracht worden wäre (E. 2.2.1). Zur Beurteilung, ob ein solches offensichtliches Missverhältnis besteht, werden gemäss der bundesgerichtlich korrigierten sog. «Nidwaldner Praxis» das deklarierte AHV-Einkommen und das branchenübliche Gehalt einerseits sowie die Dividendenzahlung und der wirtschaftliche Wert der Aktien andererseits in Relation gesetzt. Darauf gestützt bemisst sich, ob ein Teil der ausgeschütteten Dividende als beitragsrechtlich massgebendes Einkommen aufzurechnen ist (E. 2.2.2). Obschon die Ausgleichskassen praxisgemäss selbstständig die Qualifikation von Einkommensbestandteilen vorzunehmen haben, entspricht es der in AHVV 23 statuierten Ordnung, dass sich die Ausgleichskassen an die bundessteuerrechtliche Betrachtungsweise halten (E. 2.5). 9C\_327/2015; BGer, 3.12.2015 (zur Publikation vorgesehen).

---

## SIX Swiss Exchange

*Nachfolgend finden Sie die Mitteilungen und Publikationen der SIX Swiss Exchange, der SIX Exchange Regulation und des Regulatory Board in zusammengefasster Form.*

---

### Inhalt

- [Mitteilungen von SIX Exchange Regulation](#)

---

### Mitteilungen von SIX Exchange Regulation

## **25. Januar 2016 – Auswirkungen der neuen Finanzmarktgesetzgebung auf die Kotierungsregularien**

### **I. AUSGANGSLAGE**

Per 1. Januar 2016 wurde die neue Finanzmarktgesetzgebung, nämlich das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG), die Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) und die Finanzmarktinfrastrukturverordnung der FINMA (FinfraV-FINMA), in Kraft gesetzt (siehe Rubrik «FINMA», GesKR-Newsletter Januar 2016). Die für die Selbstregulierung und die Kotierung relevanten gesetzlichen Grundlagen wurden damit vom Börsengesetz und den entsprechenden Verordnungen in die genannten Erlasse überführt.

### **II. ANPASSUNGSBEDARF UND VORGEHEN**

Die Selbstregulierung und ihre Ausgestaltung ist neu in Art. 27 FinfraG verankert und wird in Art. 24f FinfraV noch weiter ausgeführt. Die Bestimmungen entsprechen im Grundsatz denjenigen des Börsengesetzes. Für die Organisation der Selbstregulierungsorgane von SIX und ihre Arbeit ergibt sich kein Anpassungsbedarf. Die neue Grundlage für die Kotierungsregularien ist in Art. 35 FinfraG und Art. 33 FinfraV zu finden. Die Anforderungen an diese Regularien sind dabei im Vergleich zu denjenigen des alten Rechts erweitert worden. Das Kotierungsreglement (inkl. Prospektschemata), die Zusatzreglemente und die nachgelagerten Regularien (Richtlinien, Rundschreiben) entsprechen aber bereits in ihrer aktuellen Fassung diesen Anforderungen, weshalb kein materieller Anpassungsbedarf resultiert. Die meisten der genannten Regularien bedürfen formeller Anpassungen (Aktualisierung von Verweisen etc.), welche zur Zeit vorgenommen werden. Über die Anpassungen im Zusammenhang mit den Änderungen der Bestimmungen zur Offenlegung von Beteiligungen hat die Offenlegungsstelle bereits mit Mitteilung Nr. 12/2015 vom 17. Dezember 2015 (siehe Rubrik «SIX», GesKR-Newsletter Januar 2016, GesKR 1/2016) informiert.

Zur Umsetzung siehe Mitteilung vom 1. April 2016.

## **10. Februar 2016 - Wechsel des regulatorischen Standards aufgrund der Umstellung des Rechnungslegungsstandards**

### **I. AUSGANGSLAGE**

Ein Wechsel des regulatorischen Standards ist gemäss Art. 3 Richtlinie betr. der Verfahren für Beteiligungsrechte (RLVB) gesuchspflichtig. Das Gesuch ist spätestens 20 Börsentage vor dem vorgesehenen Wechsel bei SIX Exchange Regulation einzureichen (Art. 4 Abs. 1 RLVB). Diese Mitteilung legt dar, in welchem Zeitraum der Wechsel des regulatorischen Standards nach einer Umstellung des Rechnungslegungsstandards erfolgen soll.

### **II. ZEITPUNKT DES WECHSELS DES REGULATORISCHEN STANDARDS**

Bei einer Umstellung des Rechnungslegungsstandards von Swiss GAAP FER zu IFRS/US GAAP bzw. umgekehrt, ist gemäss Praxis von SIX Exchange Regulation der frühestmögliche Zeitpunkt des Wechsels des regulatorischen Standards der Stichtag des ersten Abschlusses, der nach den neuen



Rechnungslegungsvorschriften erstellt wurde.

Dieser muss spätestens mit Publikation des Jahres- resp. Halbjahresbericht erfolgen, der nach neuem Rechnungslegungsstandard erstellt worden ist. Damit muss das Gesuch um Wechsel des regulatorischen Standards spätestens 20 Börsentage vor dem Datum der Publikation des Jahres- resp. Halbjahresberichts gemäss Art. 10 und 11 der Richtlinie betr. Rechnungslegung bei SIX Exchange Regulation eingereicht werden.

Die Mitteilung kann [hier](#) heruntergeladen werden.

## **1. April 2016 - Anpassung der Regularien aufgrund der neuen Finanzmarktgesetzgebung**

### **I. AUSGANGSLAGE**

Per 1. Januar 2016 wurde die neue Finanzmarktgesetzgebung, nämlich das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG), die Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) und die Finanzmarktinfrastrukturverordnung der FINMA (FinfraV-FINMA) in Kraft gesetzt (siehe GesKR-Newsletter Januar 2016).

Mit der Mitteilung Nr. 1/2016 hat SIX Exchange Regulation über den aus diesen neuen Erlassen resultierenden Anpassungsbedarf in den Regularien der Handelsplätze von SIX informiert. Neben materiellen Änderungen, die besonders die Handelsregularien betreffen und zu gegebener Zeit kommuniziert werden, sind in verschiedenen Regularien formelle Anpassungen vorzunehmen.

### **II. ANPASSUNGEN FORMELLER NATUR PER 1. APRIL 2016**

Die notwendigen Anpassungen formeller Natur werden in den betroffenen Regularien per 1. April 2016 umgesetzt. Unter formellen Anpassungen sind dabei Verweise und Textpassagen zu verstehen, die sich bis anhin auf das Börsengesetz und seine Verordnungen bezogen haben und neu auf das FinfraG und seine Verordnungen angepasst werden.

Folgende Regularien werden in diesem Zusammenhang angepasst:

- Kotierungsreglement (KR)
- Zusatzreglement Derivate (ZRD)
- Schema A - Beteiligungsrechte
- Schema B - Investmentgesellschaften
- Schema C - Immobiliengesellschaften
- Schema D - Hinterlegungsscheine
- Richtlinie Track Record (RLTR)
- Richtlinie Streuung (RLST)
- Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)
- Richtlinie Dekotierung (RLD)
- Richtlinie Corporate Governance (RLCG)
- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen (RLEMV)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP) – Reglement SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment (RSFS)

- Reglement Sponsored Anlagefondssegment (RSAS)
- Reglement internationale Anleihen (RIA)
- Reglement Handel dekotierte Anleihen (RHDA)
- Organisationsreglement Regulatorische Organe (OrgR)
- Geschäftsordnung (GesO)
- Verfahrensordnung (VO)
- Reglement Beschwerdeinstanz (RBI)
- Handelsreglement von SIX Swiss Exchange AG
- Reglement der Meldestelle für die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten durch Effekthändler von SIX Swiss Exchange AG
- Handelsreglement von SIX Structured Products Exchange AG

Die weiteren Regularien sind davon nicht betroffen, da sie keine entsprechenden Passagen enthalten. Die Mitteilung kann [hier](#) heruntergeladen werden.

#### **4. April 2016 - Schwerpunkte für die Halbjahres- und Jahresabschlüsse 2016**

SIX Exchange Regulation beabsichtigt, bei der Durchsicht der Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2016 schwerpunktmässig die Einhaltung der folgenden IFRS-Bestimmungen zu überprüfen (dies gilt sinngemäss auch für Anwender von US GAAP).

##### *1. Darstellung des Abschlusses (IAS 1)*

Bei der Darstellung der Gesamtergebnisrechnung wird die Relevanz und Prominenz von zusätzlichen Zeilen, Überschriften und Zwischensummen auf Konformität mit den per 1. Januar 2016 neu in Kraft getretenen Bestimmungen der „Disclosure Initiative“ überprüft. Zudem wird die gewählte Präsentationsart der Gesamtergebnisrechnung („Gesamtkostenverfahren“ oder „Umsatzkostenverfahren“) auf die korrekte Anwendung und Vermeidung jeglicher Mischformen untersucht. Des Weiteren wird bei den Erläuterungen zu den wesentlichen Schätzungsunsicherheiten sowie Rechnungslegungsgrundsätzen deren Relevanz und Aktualität in Bezug auf den präsentierten Abschluss kritisch hinterfragt. Für weitere Erläuterungen zur Darstellung des Abschlusses verweist SIX Exchange Regulation auf die Randziffern 4-6, 10-11 sowie 13 des IFRS-Rundschreibens vom 15. Oktober 2015 (IFRS-Rundschreiben).

##### *2. Immaterielle Vermögenswerte/Unternehmenszusammenschlüsse (IAS 38/IFRS 3)*

Die ausgewiesene Nutzungsdauer von immateriellen Vermögenswerten wird kritisch hinterfragt. Wird die Nutzungsdauer als unbestimmt eingeschätzt, kann die Analyse der Faktoren, welche diese Einschätzung begründen, zusätzlich verlangt werden. Bei einem Unternehmenszusammenschluss werden die Identifizierung und Bewertung von immateriellen Vermögenswerten im Rahmen der Kaufpreisallokation kritisch hinterfragt. Dabei werden die Höhe und Art der identifizierten immateriellen Vermögenswerte mit den vorhandenen Informationen zum Unternehmenszusammenschluss und der Höhe des Goodwills verglichen. SIX Exchange Regulation macht dabei auch auf die Randziffern 48 und 54 des IFRS-Rundschreibens aufmerksam.

### 3. Sachanlagen (IAS 16)

Bei wesentlichen Sachanlagegütern wird untersucht, ob bedeutende Teile mit unterschiedlichen Nutzungsdauern separat abgeschrieben werden. Ausserdem wird die Plausibilität der verwendeten Abschreibungsmethoden und Nutzungsdauern überprüft. Bei Anwendung des Neubewertungsmodells wird überprüft, ob diese Bewertung jeweils für die gesamte Klasse von Sachanlagen vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang wird auch die verlässliche Ermittlung der entsprechenden Fair Values hinterfragt. Bei der Durchsicht von Swiss GAAP FER-Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2016 stehen die ab dem 1. Januar 2016 gültigen Prinzipien zur Umsatzerfassung (Swiss GAAP FER-Rahmenkonzept/12, Swiss GAAP FER 3/17-19 und Swiss GAAP FER 6/8) im Fokus. Dabei wird die Unterscheidung zwischen „Nettoerlösen aus Lieferungen und Leistungen“, welche aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit resultieren und „sonstigen betrieblichen Erträgen“ plausibilisiert. Ebenfalls wird die separate Erfassung und Bewertung von einzelnen Bestandteilen bei Mehrkomponentengeschäften überprüft. Weiter wird die Rolle des Unternehmens als Auftraggeber oder Vermittler bei Geschäftsfällen kritisch hinterfragt und der Ausweis in der Erfolgsrechnung verifiziert. Im Anhang wird kontrolliert, ob die Offenlegungen zu den wichtigsten Erlösquellen und deren Erfassung nachvollziehbar sind.

---

## Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

### Inhalt

- [Banken, Effekthändler und Vermögensverwalter](#)
- 

### Banken, Effekthändler und Vermögensverwalter

#### 25. Januar 2016 – Basel-III-Regulierung: Agenda 2016

Im Bereich der Basel-III-Liquiditäts- und Eigenmittelregulierung sind in diesem Jahr verschiedene Anpassungen geplant. Diese Arbeiten führen zu Revisionen der Liquiditäts- und Eigenmittelverordnung sowie vom FINMA-Rundschreiben. Die vorbereitenden Arbeiten werden jeweils von nationalen Arbeitsgruppen begleitet. Einen Überblick über die anstehenden Arbeiten gibt die Agenda, welche [hier](#) heruntergeladen werden kann.

#### 2. Februar 2016 – Beginn der allgemeinen Berichterstattung zur NSFR

Ab dem 2. Quartal 2016 bis zum Ende 2017 startet die allgemeine Berichterstattung zur Net Stable Funding Ratio («NSFR»). Die allgemeine NSFR-Berichterstattung wird für sämtliche Institute eingeführt.

Der Erhebungsbogen für die allgemeine Berichterstattung steht zum Download auf der [Homepage](#) zur Verfügung. Da die neuen Erhebungsmittel keine Formeln zur Berechnung der NSFR enthalten, stellt die FINMA eine aktualisierte Wegleitung sowie aktualisierte Berechnungsvorgaben im Excel-Format zur Verfügung, welche die Ermittlung der zu meldenden Angaben erleichtern. Diese können [hier](#) heruntergeladen werden. Zur Einreichung der NSFR-Meldung sind ausschliesslich die von der SNB bereitgestellten Erhebungsmittel zu verwenden.

## **5. Februar 2016 - Grenzüberschreitendes Geschäft mit US-Kunden: FINMA gibt nachträglich Abschluss des Verfahrens gegen die Bank Julius Bär bekannt**

Zwischen 2010 und 2011 führte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ein Enforcementverfahren gegen die Bank Julius Bär & Co. AG. Gegenstand des Verfahrens war das grenzüberschreitende Finanzdienstleistungsgeschäft der Bank mit US-Privatkunden. Die FINMA stellte fest, dass die Bank ihre Pflichten beim Erfassen, Begrenzen und Überwachen von Risiken im Geschäft mit US-Kunden verletzt hatte. In der Folge ordnete die FINMA Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands an, welche die Bank umsetzte. Entsprechend der Praxis bei Verfahren im Zusammenhang mit dem US-Steuerstreit hat die FINMA am 5. Februar 2016 zeitgleich mit den US-Behörden über den Abschluss dieses Falls informiert. Am 5. Februar 2016 gab die Bank Julius Bär bekannt, dass sie mit dem U.S. Department of Justice (DoJ) eine Vereinbarung abgeschlossen hat. Diese sieht die Zahlung einer Gesamtsumme von 547.25 Millionen Dollar vor, und steht im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft der Bank mit US-Privatkunden. Rund um diese Thematik nahm die Bank proaktiv mit der FINMA Kontakt auf und führte zwischen September 2009 und August 2010 nach deren Vorgaben eine interne Untersuchung zu den Risiken aus dem Geschäft mit US-Kunden durch. Die Ergebnisse der Untersuchung deuteten auf Verletzungen des Aufsichtsrechts hin. Daher eröffnete die FINMA im September 2010 ein Enforcementverfahren gegen Julius Bär. Das Verfahren befasste sich mit der Strategie und Risikobereitschaft im US-Geschäft, den Kontrollsystemen, der Compliance-Kultur und den Verantwortlichkeiten sowie der Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern.

### **Ungenügendes Risikomanagement**

Die FINMA beurteilte die Führung und Kontrolle des grenzüberschreitenden Geschäfts der Bank mit US-Kunden auf der Basis des schweizerischen Aufsichtsrechts. Dieses sieht vor, dass eine Bank jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu bieten hat und über eine angemessene Organisation einschliesslich eines entsprechenden Risikomanagements verfügen muss. Die interne Untersuchung der Bank und das Enforcementverfahren der FINMA zeigten, dass die Bank die Rechts- und Reputationsrisiken aus ihrem Geschäft mit US-Kunden unterschätzt und Verstösse gegen US-Recht in Kauf genommen hatte. Insbesondere nach dem Ausstieg der UBS AG aus dem US-Geschäft im Jahr 2008 hatte die Bank ihre Risiken nochmals erheblich erhöht. Die Bank hatte sich entschieden, UBS-Kunden zu übernehmen und sah dies als eine Chance, ohne aber die Tragweite der damit verbundenen Risiken für die global aktive Gruppe ausreichend abgeklärt zu haben. Eine mangelhafte Governance, die sich unter anderem in fehlenden Kontrollen und einem problematischen Anreizsystem manifestierte, erhöhte die Risiken der Bank Julius Bär zusätzlich.

### **FINMA-Verfahren 2011 abgeschlossen**

Die FINMA schloss ihr Enforcementverfahren gegen Julius Bär im November 2011 ab. Dabei hielt die FINMA fest, dass die Bank ihre Pflichten beim Erfassen, Begrenzen und Überwachen der mit dem US-Geschäft verbundenen Risiken verletzt und sich unverhältnismässig hohen Rechts- und Reputationsrisiken ausgesetzt hatte. Damit versties Julius Bär nach Schweizer Aufsichtsrecht auch gegen das Erfordernis der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit.

### **Massnahmen umgesetzt und überprüft**

Im Rahmen ihres Verfahrens ordnete die FINMA an, dass Julius Bär ihren bereits begonnenen Ausstieg aus Teilen des US-Geschäfts fortsetzen und zu Ende führen musste. Unabhängige Dritte überprüften sowohl den angeordneten Ausstieg als auch die Organisation des grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäfts mit Privatkunden bezogen auf die angemessene Erfassung, Begrenzung und Überwachung der bestehenden Risiken. Aufgrund des derzeitigen Kenntnisstands sind gemäss FINMA in dieser Angelegenheit keine weiteren Massnahmen gegen die Bank erforderlich.

### **1. März 2016 - FINMA strafft und modernisiert Anforderungen zur Corporate Governance bei Banken**

Die FINMA überarbeitet die Anforderungen an die Corporate Governance von Banken. Dazu fasst sie die totalrevidierten Bestimmungen des Rundschreibens 2008/24 „Überwachung und interne Kontrollen Banken“ sowie diesbezügliche FAQ und in andere Rundschreiben verteilte Anforderungen in einem Rundschreiben zusammen. Die Vorgaben sind prinzipienorientiert formuliert und detaillierte Anwendungsbeschreibungen wurden gestrichen. Zudem werden kleinere Institute vor der Anwendung bestimmter Bestimmungen ausgenommen. Die FINMA unterzieht das neue Rundschreiben 2016/X „Corporate Governance – Banken“ sowie die verwandten Anpassungen in den Rundschreiben 2008/21 „Operationelle Risiken Banken“ und 2010/1 „Vergütungssysteme“ einer Anhörung bis zum 13. April 2016.

### **Anforderung an Oberleitung und Risikomanagement verstärkt**

Das Rundschreiben „Corporate Governance – Banken“ legt die Prinzipien für die Corporate Governance, das interne Kontrollsystem und das Risikomanagement fest. Die Bestimmungen orientieren sich an den Erkenntnissen aus der Finanzmarktkrise und den überarbeiteten internationalen Standards. Grundsätze und Strukturen für Oberleitungsorgane und Geschäftsleitungen sowie konkrete Anforderungen an das Risikomanagement werden neu eingeführt oder von bestehenden FAQ übernommen. So müssen beispielsweise die Oberleitungsorgane grösserer Banken (Aufsichtskategorien 1 bis 3) künftig einen Prüf- und einen Risikoausschuss bestellen und die Rolle des unabhängigen Risikochefs (Chief Risk Officer) schaffen. Alle Banken werden bestimmte Offenlegungspflichten im Bereich Corporate Governance einhalten müssen. Grössere Banken haben erweiterte Offenlegungspflichten und analog der Richtlinie Corporate Governance der Schweizer Börse zu publizieren.

### **Vielfältigere operationelle Risiken**

Die Aufsichtspraxis zeigt, dass die operationellen Risiken von Banken vielfältiger geworden sind.

Entsprechend soll das Rundschreiben 2008/21 „Operationelle Risiken Banken“ ergänzt werden, wobei die Bestimmungen zur Corporate Governance wegfallen. Der Risikomanagementgrundsatz zur Technologinfrastruktur erfasst neu namentlich auch IT- und Cyber-Risiken. Weiter wird ein Grundsatz zu den Risiken aus dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsgeschäft ergänzt.

### **Zwingende Vorgaben für Vergütungssysteme nur noch für grosse Institute**

Im Prinzip sollen die Bestimmungen des Rundschreibens 2010/1 „Vergütungssysteme“ nur noch bei Instituten angewendet werden, welche komplexe Vergütungssysteme und materiell relevante Vergütungshöhen aufweisen. Daher wird der entsprechende Schwellenwert für die zwingende Umsetzung dieses Rundschreibens angepasst. Es ist somit nur noch für die beiden Grossbanken und grössten Versicherungskonzerne verbindlich. Die FINMA kann jedoch andere Banken in begründeten Fällen dazu verpflichten, einzelne oder sämtliche Bestimmungen des Rundschreibens umsetzen zu lassen.

### **17. März 2016 - FINMA baut Hürden für Fintech ab**

Immer mehr Finanzintermediäre sprechen ihre Kunden über Internet und via mobile Geräte an. Vor diesem Hintergrund legt die FINMA die Sorgfaltspflichten der Geldwäschereiregulierung in einem neuen Rundschreiben so aus, dass diese für ein digitales Umfeld anwendbar sind. Das Rundschreiben 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung» trat am 18. März 2016 in Kraft.

### **Identifizierungsverfahren über digitale Kanäle möglich**

Im Zentrum dieser Regelungen steht die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über elektronische Kanäle. So ist es einem Finanzintermediär unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen neu erlaubt, eine Geschäftsbeziehung mit einem Kunden mittels Videoübertragung aufzunehmen. Die FINMA stellt damit die so erfolgte Identifizierung der Vertragspartei mit der persönlichen Vorsprache gleich. Weiter sind auch andere Formen der Online-Identifizierung neu möglich. Das Rundschreiben erfasst unterschiedliche Ansätze, welche die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung über digitale Kanäle mit aber auch ohne Video-Identifizierung ermöglichen.

### **Technologieneutralität: Wenig Anpassungsbedarf bei Regulierung**

Die FINMA prüfte, ob einzelne Bestimmungen in den FINMA-Verordnungen und -Rundschreiben gewisse Technologien diskriminieren. Diese Prüfung ist nun abgeschlossen und die FINMA stellte aufgrund der prinzipienbasierten Regulierung nur sehr wenige solche Hindernisse fest. Mit dem Rundschreiben «Video- und Online-Identifizierung» wird bereits eine bedeutende Hürde beseitigt. Das Rundschreiben «Eckwerte Vermögensverwaltung» schreibt bei bestimmten Verträgen die schriftliche Form vor. Diese soll nun beseitigt werden, um umfassende Technologieneutralität in der Regulierung herzustellen.

### **FINMA befürwortet neue Bewilligungskategorie und «Sandbox»**

Die FINMA befürwortet die Schaffung einer neuen Bewilligung für Finanzinnovatoren sowie eines bewilligungsfreien Entwicklungsfelds (sog. Sandbox). Die neue Bewilligungskategorie würde für Geschäftsmodelle zugänglich sein, die kein bankentypisches Geschäft betreiben aber gewisse Elemente der Bankentätigkeit benötigen, insbesondere eine beschränkte Entgegennahme von Kundengeldern ohne

Ausgabe von Krediten. Die Bewilligungsvoraussetzungen dafür könnten aufgrund der geringeren Risiken und des begrenzten Geschäftsfeldes weniger umfangreich ausfallen als bei einer Bankbewilligung. Die Bewilligung für Finanzinnovatoren könnte beispielsweise Dienstleistern zu Verfügung stehen, die nicht mehr als 50 Millionen Franken Einlagen entgegennehmen. Als Sicherheit müssten sie fünf Prozent der Einlagen, mindestens aber 300'000 Franken Eigenkapital halten. Mit dieser Bewilligung könnten die Hürden für den Markteintritt z.B. für Anbieter von Zahlungssystemen, Applikationen für die digitale Vermögensverwaltung aber auch Crowd-Plattformen gesenkt werden. Ein vollständig bewilligungsfreies Entwicklungsfeld insbesondere für Start-Up-Unternehmen wäre bis zu einer Schwelle von 200'000 Franken Einlagen unabhängig von der Zahl der Einleger denkbar. Gegenwärtig diskutiert die FINMA ihre Ideen sowohl mit der Branche als auch mit den zuständigen Behörden. [Hier](#) lassen sich sämtliche relevanten Informationen zum Thema gebündelt abrufen.

## **7. April 2016 - FINMA-Jahresmedienkonferenz 2016: Geldwäschereirisiken im Fokus der Aufsicht**

Die FINMA veröffentlichte am 7. April 2016 ihren Geschäftsbericht 2015, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung.

Für den Finanzplatz prägend waren 2015 das weiterhin anhaltende Tiefzinsumfeld und die damit verbundenen Risiken vieler Beaufsichtigter. Ebenfalls im Mittelpunkt stand die zunehmende Digitalisierung in der Branche. Diesbezüglich baute die FINMA Hürden in den eigenen Bestimmungen ab und lancierte Regulierungsvorschläge zu einer schlankeren und zukunftsgerichteten Bewilligungsform für Finanzinnovatoren.

Zur Stärkung der finanziellen Stabilität des Schweizer Finanzsystems arbeitete die FINMA zudem bei der Weiterentwicklung der Too-big-to-fail-Gesetzgebung aktiv mit. Deren Umsetzung ist ein weiterer Schwerpunkt ihrer Aufsichtstätigkeit. Verwaltungsratspräsident Thomas Bauer und Direktor Mark Branson präsentierten an der FINMA-Jahresmedienkonferenz die Standpunkte der FINMA zu aktuellen Aufsichts- und Regulierungsfragen. Thomas Bauer erachtet die FINMA als gut aufgestellt, um ihre Aufgaben, nämlich den Schutz der Gläubiger, Anleger und Versicherten sowie der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte, auch in Zukunft zu erfüllen.

Thomas Bauer führte weiter aus, dass für das Vertrauen in die Finanzmärkte und deren Wettbewerbsfähigkeit eine unabhängige und glaubwürdige Aufsicht sowie eine intelligent ausgestaltete und differenzierte Regulierung notwendig seien. So fand er einerseits: „Bei den Anforderungen an die finanzielle Stabilität der Beaufsichtigten darf es keine Abstriche geben.“ Strenge Kapitalanforderungen für schweizerische Banken und Versicherungen dienen der Stabilität und seien unabdingbar. Andererseits können aber aus seiner Sicht die weiteren Bestimmungen schlank und prinzipienbasiert ausgestaltet sein. Die zielgerichtete Aufsicht und Regulierung der Schweiz habe auch bereits in verschiedenen Bereichen den Test der Äquivalenzanerkennungsverfahren der EU bestanden.

Mark Branson wies in seinen Ausführungen darauf hin, dass die FINMA zunehmend Geldwäschereirisiken, insbesondere bei Kundengeldern aus Schwellenländern, feststelle. Zwar sei Geldwäscherei ein globales Problem, die Schweiz als weltweit grösster grenzüberschreitender Vermögensverwaltungsstandort für Privatkunden aber diesbezüglich besonders stark exponiert. Dies

verlange neben einer intensivierten Aufsicht, dass die Beaufsichtigten verantwortungsvoll und konsequent mit den Geldwäschereirisiken umgehen. Er fordert einen verstärkten Einsatz der Banken bei der Meldung verdächtiger Transaktionen und Kundenbeziehungen an die Strafbehörden. Er glaubt, dass eine konsequentere Anwendung des Melderechts die Geldwäschereibekämpfung und damit die Reputation des Finanzplatzes stärken würde.

Die FINMA veröffentlichte auch ihren jährlichen Enforcementbericht.

Damit schafft die FINMA Transparenz über ihren rechtsdurchsetzenden Bereich. Die darin enthaltenen Statistiken und anonymisierten Fälle zeigen auf, welches Verhalten die FINMA nicht toleriert und wie sie dagegen vorgeht. Die FINMA führte im Jahr 2015 794 Abklärungen (2014: 782) durch und schloss 55 Enforcementverfahren (2014: 59) ab. Sie verhängte vermehrt Massnahmen gegen fehlbare Mitarbeitende und Organe beaufsichtigter Institute. So sprach die FINMA vierzehn (2014: neun) Berufs- und Tätigkeitsverbote aus.

Die Jahresrechnung der FINMA weist für das Jahr 2015 einen im Vergleich zum Vorjahr rund drei Millionen Franken tieferen Aufwand von 124 Millionen Franken aus (2014: 127 Millionen Franken). Zusammen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Reservebildung ergibt sich ein Betrag von 136 Millionen Franken (2014: 140 Millionen Franken). Dieser ist mit Gebührenerträgen und Aufsichtsabgaben gedeckt. FINMA-Direktor Mark Branson unterstrich, dass die FINMA angesichts der Grösse und Bedeutung der Schweizer Finanzbranche weiterhin eine schlanke Behörde sei. Das Personaldach und der Geschäftsaufwand der FINMA seien seit 2013, wie beabsichtigt, weitgehend stabil geblieben. .

---

## Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung

### **Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben**

#### **Bundesrat genehmigt Bericht über internationale Finanz- und Steuerfragen 2016**

Der Bundesrat hat am 29. Januar 2016 den Bericht über internationale Finanz- und Steuerfragen 2016 genehmigt.

Der Bericht informiert über die Aktivitäten in den Bereichen Finanzmarktregulierung, Engagement in internationalen Finanzgremien und internationale Steuerpolitik im Jahr 2015 und liefert einen Ausblick über anstehende Herausforderungen.

Er kann [hier](#) heruntergeladen werden.

#### **Teilrevision des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer**

*Betroffene Erlasse: Bundesgesetz über die Unternehmens- Identifikationsnummer (UIDG)*



*Status: In der Vernehmlassung*

*Zuständige Behörde: Bundesrat*

*Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar*

## **Gegenstand**

Der Bundesrat hat im Dezember 2015 beschlossen, dass sich die Schweiz am Aufbau eines globalen Identifikatorensystems für Finanzmarktakteure beteiligt. Mit dem Legal Entity Identifier (LEI), einem einheitlichen internationalen Identifikator, kann die Qualität von Finanzdaten verbessert und die Beurteilung von Systemrisiken vereinfacht werden.

In der Schweiz ist das Bundesamt für Statistik (BFS) für die Ausstellung und Verwaltung der Unternehmens- Identifikationsnummer (UID) zuständig. Das UID-System verfolgt den gleichen Zweck in der Schweiz wie das LEI-System auf internationaler Ebene, nämlich die Identifikation von juristischen Einheiten. Es liegt daher auf der Hand, dass die UID die Grundlage für die Einführung des LEI in der Schweiz bildet und dass das BFS die Rolle der lokalen Auswertungseinheit, der sogenannten Local Operating Unit (LOU), wahrnimmt und den LEI in der Schweiz ausstellt. Durch diese Änderungen können die betroffenen juristischen Einheiten ihren internationalen Identifikator beim BFS beantragen und müssen ihn nicht mehr – wie bisher – im Ausland anfordern.

## **Aktueller Stand**

Am 24. Februar 2016 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Unternehmens- Identifikationsnummer (UIDG) eröffnet.

## **Bundesrat sieht keinen Bedarf für Benchmark-Regulierung**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. März 2016 entschieden, auf eine Regulierung im Bereich «Benchmarks» zu verzichten.

Unter «Benchmarks» versteht man Kennziffern wie Zinssätze oder Indizes, die im Finanzbereich als Referenzwert für Finanzprodukte (z. B. Hypothekerverträge) verwendet werden. Auch in der Schweiz existieren Anbieter von Benchmarks, deren Benchmarks auch international verwendet werden. Als Reaktion auf zahlreiche Fälle von Manipulationen bekannter Benchmarks wie dem LIBOR (London Interbank Offered Rate), die weltweit Beachtung fanden, wurde auf internationaler Ebene die Regulierung solcher Benchmarks thematisiert. In diesem Kontext publizierte die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) die «Principles for Financial Benchmarks» (IOSCO-Prinzipien). Diese bezwecken, die Anreize für Manipulationen zu begrenzen und mögliche Interessenkonflikte angemessen zu steuern.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Arbeiten wurde der regulatorische Handlungsbedarf im Zusammenhang mit den IOSCO-Prinzipien und den Regulierungsvorschlägen in der EU analysiert und die Frage erörtert, ob und gegebenenfalls in welcher Form für die Schweiz eine Benchmark-Regulierung erarbeitet werden muss.

Die betroffene Branche (Benchmark-Anbieter, Branchenverbände, Banken und Börsen) wurde ebenfalls konsultiert und in die Arbeiten miteinbezogen. Nach Analyse des aktuellen Regulierungsentwurfs der EU und der darin enthaltenen Drittstaatenregelungen besteht nach Ansicht des Bundesrats in

Übereinstimmung mit der betroffenen Branche derzeit kein Bedarf für eine staatliche Regulierung im Bereich der Benchmarks in der Schweiz.

### **Unternehmenssteuerreform III**

*Betroffene Erlasse: StG, DBG, StHG, VStG, FiLaG*

*Status: Vom Parlament behandelt*

*Zuständige Behörde: Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)*

*Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar*

### **Gegenstand**

Ziel der Unternehmenssteuerreform III ist die Weiterentwicklung der steuerlichen Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz, die Förderung der internationalen Akzeptanz gegenüber zentralen Merkmalen der schweizerischen Unternehmenssteuerordnung sowie die Sicherstellung ausreichender steuerlicher Einnahmen zur Finanzierung staatlicher Tätigkeiten. Schwerpunkte sind dabei auf die Sicherstellung von Rechts- und Investitionssicherheit und die generelle Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Steuersystems gelegt, während spezielle Steuerregimes abgeschafft werden sollen. Für eine umfassendere Beschreibung des Gegenstandes siehe Rubrik «Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben, GesKR 2/2015». Am 5. Juni 2015 hat der Bundesrat die Botschaft zur Vorlage verabschiedet. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurden im Gesetzesentwurf unter anderem folgende Punkte nicht weiterverfolgt: die «Tonnage Tax» (Steuer bei welcher der Gewinn anhand des Schiffsraumes von Hochseeschiffen errechnet wird), die Kapitalgewinnsteuer sowie die Möglichkeit eines Abzugs von kalkulatorischen Zinsen auf dem Eigenkapital (sogenannte zinsbereinigte Gewinnsteuer). Am 14. Dezember hat der Ständerat die Vorlage als Erstrat behandelt. Abweichungen von der Vorlage des Bundesrates wurden insbesondere bei der Teilbesteuerung von Dividenden beschlossen, welche der Bundesrat auf 70 Prozent vereinheitlichen wollte. Der Ständerat beschloss hingegen, beim heutigen Regime zu bleiben. Zudem beschloss der Ständerat eine Obergrenze von 150 Prozent für den Abzug von Steuern bei geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.

### **Aktueller Stand**

Am 17. März 2016 hat der Nationalrat die Vorlage zu Ende beraten und an den Ständerat zurückgereicht. Im Gegensatz zum Ständerat beschloss der Nationalrat eine Abtrennung und vorläufige Sistierung der geplanten Abschaffung der Stempelsteuer auf Eigenkapital. Zudem hat er sich für eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von heute 17 auf neu 20,5 Prozent ausgesprochen. Die Vorlage geht nun wieder an den Ständerat.

---

### **Aktuelle Literatur und Online-Beiträge**

## Aktuelle Literatur

In der aktuellen Ausgabe der GesKR finden Sie die systematisiert dargestellte Literatur aus dem Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Die Literaturübersicht umfasst über 50 schweizerische und ausländische Zeitschriften sowie die Publikationen der Schweizer Verlagshäuser.

---

## Online-Beiträge

Im Rahmen dieser Rubrik können längere Beiträge, wie zum Beispiel Working-Papers, aber auch definitive Beiträge zitierfähig auf der Homepage der GesKR publiziert werden. Die Rubrik steht zudem für Vorabpublikationen von Beiträgen zur Verfügung, welche später in der GesKR erscheinen. Mehr dazu auf der [GesKR Homepage](#).

## Abonnements

Auf der [GesKR-Homepage](#) können Sie die GesKR schnell und einfach abonnieren. Folgende Abonnements werden angeboten:

- Jahresabonnement (CHF 278.-/Jahr)
- Jahresabonnement für Studierende mit gültiger Legi (CHF 110.-/Jahr)
- Jahresabonnement für ZAV-Mitglieder für 2 Jahre (CHF 236.-/Jahr)

## Impressum

Schriftleitung GesKR  
Postfach 1548  
CH-8027 Zürich  
[schriftleitung@geskr.ch](mailto:schriftleitung@geskr.ch)  
[www.geskr.ch](http://www.geskr.ch)

Der GesKR-Newsletter kann auf unserer [Homepage](#) kostenlos abonniert werden.

Die Angaben über Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben sowie der SIX Swiss Exchange und der FINMA beruhen z.T. oder ganz auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder

Selbstregulierungsorganisationen. Obwohl die Schriftleitung der GesKR bemüht ist, den Inhalt des GesKR-Newsletters nach bestem Wissen zu erstellen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.

---



Dike Zeitschriften AG | Weinbergstrasse 41 | 8006 Zürich | Tel. 044 251 58 30

Dike Zeitschriften AG – Alle Rechte vorbehalten.

Sie erhalten diese E-Mail von uns, weil Ihre E-Mail-Adresse in unserem Verteiler gespeichert ist. Wenn Sie kein weiteres Interesse an unseren Newslettern haben, können Sie sich hier [abmelden](#). Ihre E-Mail-Adresse wird automatisch aus unserem Verteiler gelöscht.